

## **AUSSCHREIBUNG von zwei Stipendien inkl. Atelierwohnung in der Cité Internationale des Arts in Paris**

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idgF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner/-innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Darüber hinaus sind nach § 2 Abs. 2 lit. a) sowie nach § 1 Abs. 3 lit. g) K-KFördG 2001 unter anderem der Bereich bildende Kunst sowie der Kulturaustausch zu fördern.

### **BEWERBUNGSRICHTLINIEN:**

#### **1. Förderungsgegenstand:**

Dem Land Kärnten steht gemeinsam mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee das Benützungsrecht an einer Atelierwohnung in der Cité Internationale des Arts in Paris zu. Die Vergabe dieses Ateliers erfolgt im jährlichen Wechsel durch das Land Kärnten (2019, 2021 usw.) und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (2020, 2022 usw.).

Daher vergibt das Land Kärnten für **2019** im Rahmen einer Ausschreibung diese Atelierwohnung sowie gemäß § 4 Abs. 1 lit e) zwei Stipendien an bildende Künstler/-innen.

Mit der Vergabe des Ateliers, das auf Vorschlag einer Jury Künstler/-innen für je 6 Monate (entweder vom **01.01.2019 bis 30.06.2019** o d e r vom **01.07.2019 bis 31.12.2019**) zur Verfügung gestellt wird, ist ein Stipendium in der Höhe von je **€ 8.922,-** verbunden. Die laufenden Betriebskosten in der Höhe von derzeit € 487,- p. m. sowie Reise- und Materialkosten müssen selbst getragen werden.

Bildenden Künstler/-innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, während des Studienaufenthalts ein Projekt zu realisieren und Kontakte mit der Künstler/-innen-Szene in Paris zu knüpfen. Nach Ende der Stipendienlaufzeit wird, sofern möglich, eine öffentliche Präsentation des Arbeitsergebnisses des/der Stipendiaten/-in angestrebt.

**Förderungswürdig sind** Vorhaben aus allen Bereichen der bildenden Kunst.

#### **2. Antragsberechtigung:**

Antragsberechtigt sind bildende Künstler/-innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit/Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung digital mittels Bewerbungsformular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:  
Anlagen:
  - Lebenslauf und künstlerischer Werdegang (max. 1 A4-Seite)
  - Portfolio (max. 5 A4-Seiten)
  - Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)
  - Bei "Work in progress" Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 300 Zeichen)
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- Verpflichtung zur Entrichtung der während der Dauer des Aufenthaltes anfallenden Betriebskosten; diese werden von der Verwaltung der Cité Internationale des Artes zur Verschreibung gebracht.
- Einhaltung der Haus- u. Atelierordnung.

### 4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat/-in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber/-in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/-in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

### 5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent/-in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Bildende Kunst des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten/-innen beigezogen werden.

#### Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten/-innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

## 6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht) an den/die Förderungsgeber/-in zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

## 7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat/-in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: <http://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

## 8. Einreichtermin und -stelle:

Bildende Künstler/-innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, **bis 15. August 2018** das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular inkl. Anlagen digital in einer pdf-Datei an [abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at) (max. 15 MB pro Mail) zu übermitteln. **Bitte verwenden Sie keine Filehosting-Dienste.**



**Die Benützung des Ateliers ist entweder**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- vom 1. Jänner 2019 bis 30. Juni 2019 oder
- vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 oder
- beide Termine wären möglich

**Titel/Arbeitstitel des Projekts:**

**Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)**

**Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 300 Zeichen)**

Dem Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen **digital** anzuschließen:

1. Lebenslauf und künstlerischer Werdegang (max. 1 A4-Seite)
  2. Portfolio (max. 5 A4-Seiten)
  3. Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)
  4. Bei "Work in progress": Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 300 Zeichen)
- 
- Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterfertigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
  - Der Ausschreibungstext ist mir bekannt und ich erkläre mich mit den Bewerbungsrichtlinien einverstanden.
  - Dem Land Kärnten steht gemeinsam mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee ein Benützungsrecht an einem Atelier in der Cité Internationale des Arts in Paris zu. Das Land Kärnten räumt dem/der Stipendienempfänger/-in dieses Recht, im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, zur ausschließlichen Benützung für die zuerkannte Dauer des zuerkannten Aufenthalts ein.
  - Der/Die Stipendienempfänger/-in stimmt zu, die Haus- u. Atelierordnung einzuhalten.
  - Der/Die Stipendienempfänger/-in verpflichtet sich, die während der zuerkannten Dauer des Aufenthaltes anfallenden Betriebskosten in der von der Verwaltung der Cité Internationale des Arts jeweils zur Vorschreibung gebrachten Höhe (derzeit monatlich ca. € 487,-- p. m.) zu bezahlen und das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee diesbezüglich schad- u. klaglos zu halten. Zur Bezahlung dieser Betriebskosten ist der/die Stipendienempfänger/-in auch dann verpflichtet, wenn die Benützung des Ateliers aus in Ihrer Sphäre gelegenen Gründen teilweise oder gänzlich unterbleibt; es sei denn, Sie erklären Ihren Verzicht auf eine künftige Ausübung des Ihnen eingeräumten Benützungsrechtes an [abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at) bis spätestens **10. November 2018** einlangend. Nach diesem Zeitpunkt entfällt die Verpflichtung zur Bezahlung der Betriebskosten nur dann, wenn seitens des Landes Kärnten vor Beginn des Ihnen eingeräumten Benützungsrechtes eine Benützungsvereinbarung mit einem/r anderen Benützungsberechtigten rechtswirksam abgeschlossen werden kann.

- Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in bis spätestens **15. März 2020** einen Leistungs- und Verwendungsnachweis (Arbeitsbericht) **digital** an [abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at](mailto:abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at) (Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, UA Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.
- Seitens des/der Stipendienbezieher/-in wird die Zustimmung zur Veröffentlichung der in Zusammenhang mit der Vergabe des Stipendiums stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 K-FördG 2001) im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten erteilt. Darüber hinaus wird die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Realisierung des Projekts auf allen Projektunterlagen, Publikationen und Belegexemplaren das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis darauf, dass es sich um ein vom Land Kärnten gefördertes Vorhaben handelt, zu verwenden.
- Der/Die Stipendiengeber/-in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/in bzw. den/die Stipendiaten/in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/-in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee am Wörthersee gemäß § 104 JN vereinbart.

-----  
Ort/Datum

Unterschrift